EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 18. Dezember 1990
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 4630 III 13 R 402-2, R 502

Rundverfügung G26/1990

Verhütung von Schadensfällen

Zur Vermeidung von Schadensfällen in der winterlichen Zeit mit Frost, Eis und Schnee sind von unserem Versicherer, der Landschaftlichen Brandkasse Hannover, die beigefügten Merkblätter mit entsprechenden Hinweisen herausgegeben worden, um deren Beachtung gebeten wird.

I. In den vergangenen Jahren sind etliche Unfälle eingetreten, die auf Stürze infolge Schnee- und Eisglätte zurückzuführen waren. In einigen Fällen hatten die Verletzten dadurch an langjährigen Gesundheitsbeeinträchtigungen zu leiden.

   Auch wenn auf Grund des landeskirchlichen Versicherungsschutzes in aller Regel die materiellen Ansprüche der Verletzten abgedeckt waren, muß es zuerst darum gehen, Unfälle und Sachschäden zu vermeiden.

   Das beigefügte Merkblatt "Der Räum- und Streudienst im Winter" gibt hierfür einige Hinweise. Es empfiehlt sich, jedem, der mit entsprechenden Arbeiten betraut ist, ein Exemplar auszuhändigen und ihn durch Unterschrift bestätigen zu lassen, daß er vom Inhalt Kenntnis genommen hat.

II. Starker Frost gefährdet besonders Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen. Dies gilt vor allem für Anlagen in leerstehenden und während dieser Zeit nicht beheizten Gebäuden oder Wohnungen. Das anliegende Merkblatt "Frost - Gefahr für Wasserleitungen" gibt Hinweise, wie die Anlagen geschützt werden können.

   Die landeskirchliche Leitungswasserversicherung (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1990 S. 20; RS 93-5) erfaßt grundsätzlich auch die durch Frost hervorgerufenen Schäden. Doch ist der Versicherer berechtigt, für diejenigen Leitungswasserschäden eine Entschädigung zu verweigern, die darauf zurückzuführen sind, daß vereinbarte oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltene Obliegenheiten verletzt worden sind. Zu diesen Obliegenheiten gehört es, Heizungs- und Wasserversorgungsleitungen in vorübergehend nicht bewohnten Gebäuden zu entleeren. Sollte vom Versicherer aus diesen Gründen im Einzelfall eine Entschädigungsleistung abgelehnt werden, bleibt zu prüfen, ob und ggfs. in welchem Umfang gegen die Verantwortlichen Regreß zu nehmen ist.

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlagen
(sind nicht beigefügt)